



Richtlinien des Marktes Burgebrach zur Förderung der Feuerwehren, Vereine und der Jugend



Teil A

Feuerwehren

1. Die Feuerwehren erhalten 1,10 € pro Einwohner der zu ihren Bereich gehörenden Gemeindeteile. Diese Regelung gilt erstmals für das Jahr 2016.
2. Bei der Ablegung von Leistungsprüfungen werden 6,00 € pro Teilnehmer (incl. Prüfer) gewährt.

Teil B

Vereine

1. Allgemeines

Zur Anschaffung von Vereinsbekleidung wird grundsätzlich keine Förderung gewährt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Erwachsene oder Jugendliche handelt (z. B. Musikvereine, Gesangvereine, Feuerwehr-Dienstkleidung).

Ausnahme:

Bei Anschaffung einer durch die Trachtenberatungsstelle anerkannten fränkischen Tracht können Einzelanträge gestellt werden.

2. Sporttreibende Vereine

a) Übungsleiterzuwendungen

Zu den Übungsleiterlizenzen wird ein Zuschuss in Höhe von je 200,00 €, für die Zusatzlizenzen ein Zuschuss in Höhe von je 100,00 € gewährt. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Bamberg. Die gewährten Zuschüsse sind von den Vereinen an die entsprechenden Übungsleiter auszuzahlen.

Beim Neuerwerb von Übungsleiterlizenzen wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 €, als Erstattung für die Ausbildungsgebühr gewährt.

b) Förderung pro Mitglied

Pro beim entsprechenden Verband gemeldetes Mitglied (ohne Jugendliche unter 18 Jahren) werden 5,00 € gewährt.

c) zur Sportausführung erforderliche Großgeräte

werden mit 20 % der anfallenden Kosten bezuschusst.

Vor der Beschaffung ist ein entsprechender Antrag zu stellen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

d) Unterhaltskosten

Für vereinseigene Hallen, in denen Wettkampfsport ausgeübt wird, werden 550,00 € gewährt.

3. Musikvereine

Die Musikkapellen „Ebrachtaler Musikanten Burgebrach“, „Ebrachtaler Heimatklänge Ampferbach“ und die „Mönchherrnsdorfer Blaskapelle“ erhalten einen Sockelbetrag von je 600,00 €.

4. Weitere Vereine

Alle weiteren Vereine erhalten nachstehend aufgeführte Pauschalen:

	€
BRK Bereitschaft Steigerwald – Ebrachgrund	350,00
DLRG	300,00
Gesangverein im Steigerwald	225,00
Kirchenchor Burgebrach	225,00
Kirchenchor Oberköst	225,00
Singkreis Unterneuses	175,00
Frauenvokalgruppe Frequenzia	175,00
Verein für Gartenbau und Landespflege Stappenbach	250,00
Obst- und Gartenbauverein Ampferbach	250,00
Obst- und Gartenbauverein Mönchherrnsdorf	250,00
Obst- und Gartenbauverein Burgebrach	300,00
Bund Naturschutz, Ortsgruppe Burgebrach	250,00
Vogelschutz- und Verschönerungsverein Oberköst u.U.	200,00
Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach	350,00
Ortskulturring	900,00
Netzfünke (Internetverein)	100,00
Burgebracher Tafel St. Vitus	300,00
CAJ Burgebrach	150,00
MSV Steigerwald	100,00
Imkerverein Burgebrach und Umgebung	100,00
KAB Burgebrach	150,00
Krieger- und Reservistenverein Ampferbach	150,00
Krieger- und Kameradschaftsverein Oberköst	150,00
Soldaten-, Reservisten- und Kameradschaftsverein Unterneuses	150,00
Soldaten- und Kameradschaftsverein Burgebrach	150,00
Soldaten- und Kameradschaftsverein Dürrhof u.U.	150,00
Soldaten- und Kameradschaftsverein Grasmannsdorf	150,00
Krieger- und Kameradschaftsverein Stappenbach/Unterharnsbach	150,00
VdK Ortsverband Burgebrach	175,00
VdK Ortsverband Mönchsambach	100,00
Altclub Burgebrach	200,00
Altclub Ampferbach	200,00
Altclub Mönchherrnsdorf	100,00

Teil C

Jugendförderung

Für aktive Jugendliche unter 18 Jahren (zum Stichtag 31.12.) werden gewährt:

1. a) in sporttreibenden Vereinen mit aktiven Spielbetrieb
b) in musikalischen Vereinen bzw. Vereinigungen
11,00 €

2. a) in Feuerwehren
b) in katholischen Jugendgruppen
c) in der DLRG
d) im BRK
7,00 €

3. Gemeindeparterschaft Kapsweyer
Es werden für maximal 7 Tage 5,00 € pro Person und Tag gewährt. Die Hin- und Rückfahrt wird als 1 Tag gerechnet. Weiter erhält diesen Zuschuss eine Begleitperson pro 15 Jugendlicher.

4. Überörtliche Veranstaltungen im Markt Burgebrach können auf Antrag gesondert gefördert werden.

Antragsverfahren

Alle sporttreibenden Vereine, DLRG, BRK, Kath. Jugendgruppen, Feuerwehren und Musikvereine haben der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach die offizielle Verbands- oder Organisationsmeldung bzw. eine Auflistung mit Name, Anschrift und Geburtsdatum bis zum 01. September jeden Jahres ohne Aufforderung einzureichen. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Anträge gemäß C. 4. sind vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

Hinweis:

Die aufgeführten Zuwendungen beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr.

Stand: 11.10.2016